

Satzung

des

watershed e.V.

Satzung errichtet am 05.08.2020 und geändert mit Nachtrag vom 20.09.2020

Präambel

Sauberes Trinkwasser, eine angemessene Sanitärversorgung und Hygiene sind entscheidend für die Gesundheit, maßgebend für die nachhaltige Entwicklung einer Gesellschaft und Grundvoraussetzung der Armutsbekämpfung. Eine sichere Unterkunft gehört zu den Grundbedürfnissen eines jeden Menschen und ist wesentlich für dessen Gesundheit, Entwicklung und Würde. Im Jahr 2010 wurde der Zugang zu sauberem Trinkwasser und angemessener Sanitärversorgung von der UN-Generalversammlung als Menschenrecht anerkannt, jedoch sterben immer noch mehrere Millionen Menschen an den Folgen der Verwendung von verunreinigtem Wasser, inadäquater Sanitärversorgung und unzureichenden Hygienepraktiken. Vertrieben durch Konflikte, Kriege und den Klimawandel befinden sich Anfang des 21. Jahrhunderts mehr Menschen als zu jedem Zeitpunkt der Menschheitsgeschichte auf der Flucht und müssen als Folge oft unter menschenunwürdigen Bedingungen leben.

Der Verein will sichere Wasser- und Sanitärversorgung realisieren, sichere Unterkünfte bereitstellen, es den Menschen ermöglichen, angemessene Hygiene zu betreiben und einen Beitrag zur notwendigen Ernährung und Gesundheit von notleidenden Menschen leisten. Bei der Umsetzung dieses Ziels steht die „Hilfe zur Selbsthilfe“ im Vordergrund. Die allgemeinen Menschenrechte, Toleranz und Gleichberechtigung aller Menschen – unabhängig von Herkunft, Glauben und ethnischer Zugehörigkeit – sind Grundlage der Vereinsarbeit.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

watershed,

nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind die

a) Verfolgung gemeinnütziger Zwecke durch Förderung

- des öffentlichen Gesundheitswesens,
- der Hilfe für Flüchtlinge,
- des Wohlfahrtswesens,
- der Entwicklungszusammenarbeit,
- von Wissenschaft und Forschung,

- der Rettung aus Lebensgefahr,
- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung sowie

b) die Verfolgung mildtätiger Zwecke, indem der Verein insbesondere Personen unterstützt, die infolge von Hunger, Krankheit, Seuchen, Armut, Krieg, Unterdrückung oder Naturkatastrophen auf fremde Hilfe angewiesen sind.

(3) Diese Zwecke werden im Inland und Ausland durch den Verein selbst verwirklicht, auch durch den Einsatz von Hilfspersonen. Zweck des Vereins ist aber auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit deren Zwecke Zwecken des Vereins i. S. d. § 2 Abs. 2 entsprechen. Die Mittelbeschaffung für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

(4) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch

- Initialisierung, Unterstützung und Förderung von Projekten im Bereich der Wasser- und Sanitärversorgung, Hygiene, Ernährung, Gesundheit sowie der Errichtung und Erhaltung von Unterkünften,
- finanzielle Förderung von Projekten zur Bekämpfung des Wasser- und Sanitärmanagements, der mangelnden Hygiene, des Hungers und von Krankheiten,
- finanzielle Förderung von Projekten der Aufklärung, Schulung, Erziehung und wissenschaftlichen Erforschung auf dem Gebiet der Vereinszwecke,
- Erforschung und Vermittlung von Wissen und Techniken zur besseren Nutzung und Pflege der natürlichen Ressourcen,
- Vergabe von Stipendien zur Ausbildung oder zum Studium auf dem Gebiet der Vereinszwecke,

- Leistungen der Notfallrettung zur Vermeidung lebensbedrohlicher Lagen und langfristiger gesundheitlicher Schäden, z. B. durch Errichtung und/oder Förderung medizinischer Stützpunkte,
- präventive Maßnahmen zur Verhütung und Linderung der durch Unglücksfälle und höhere Gewalt drohenden Schäden an Leib und Leben, vor allem durch Bau, Wartung und Pflege von Infrastruktur,
- die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, insbesondere solchen i. S. v. § 53 AO, sowie durch
- die ideelle und finanzielle Förderung anderer Körperschaften, die ebenfalls Zwecke des Vereins i. S. d. § 2 Abs. 1 dieser Satzung verfolgen, durch Maßnahmen der Mittelbeschaffung und sonstige Unterstützung.

Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke auch Mitglied oder Gesellschafter einer in- oder ausländischen Körperschaft werden, die vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden. Niemand hat Anspruch, Mitglied des Vereins zu werden.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt, wenn die Mitteilung über die Aufnahme dem Antragsteller zugeht. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. § 11 bleibt unberührt.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft. Mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft endet zugleich ein von dem Betroffenen gegebenenfalls ausgeübtes Vorstandsamt, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf.
- (6) Ein Austritt ist von dem ordentlichen Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.
- (7) Ein ordentliches Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.

- (8) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich an die letzte von dem Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse unter Angabe der für den Ausschluss maßgeblichen Gründe bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss aus dem Verein steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses bei dem betroffenen Mitglied schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands eingelegt werden.
- (9) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihrer Adressdaten zu informieren.

§ 4

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche oder juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, durch Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernennen. Die Rechtsstellung eines Ehrenmitglieds entspricht derjenigen eines ordentlichen Mitglieds (§ 3); Ehrenmitglieder sind jedoch von der Beitragspflicht (§ 6) befreit.

§ 5

Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die den Verein regelmäßig unterstützen wollen, ohne die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, werden als fördernde Mitglieder aufgenommen, die kein Stimmrecht haben. Im Übrigen findet § 3 entsprechende Anwendung.

§ 6

Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder haben einen Geldbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Fördernde Mitglieder bestimmen den von ihnen zu entrichtenden Beitrag selbst.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- ein besonderer Vertreter nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 dieser Satzung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen, nämlich dem Vorsitzenden des Vorstands sowie dessen Stellvertreter. Sämtliche Mitglieder des Vorstands müssen jeweils Mitglieder des Vereins sein.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein jeweils einzeln und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter den Verein nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende des Vorstands mit der Vertretung einverstanden ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Mitgliederversammlung beruft auch den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist stets möglich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Zahlung einer Vergütung bis zur Höhe des sog. Ehrenamtsfreibetrags i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG und auf Ersatz der ihnen aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen und nachgewiesenen Auslagen in angemessener Höhe. Abweichend davon können die Mitglieder des Vorstands aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung auch angemessen vergütet werden.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht nach Maßgabe dieser Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Zweckverwirklichung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung und Rechnungslegung,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beauftragung von Hilfspersonen.

(6) Der Vorstand kann besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellen, die den Verein innerhalb eines vom Vorstand festzulegenden Geschäftskreises gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands vertreten. Ein solcher besonderer Vertreter hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrags i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG, kann jedoch aufgrund eines Beschlusses des Vorstands auch angemessen vergütet werden. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Auslagen die Regelung in Absatz 4 Satz 2 dieses § 8 entsprechend.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, die auch als Telefon- oder Videokonferenzen möglich sind. Zu diesen Sitzungen wird der Vorstand von seinem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens vier Mal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladung zur Sitzung erfolgt in Textform (also z. B. auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Bei außerordentlichen Umständen kann mit einer Frist von drei Tagen eingeladen werden. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und beide Mitglieder des Vorstands an der Sitzung teilnehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn kein Mitglied des Vorstands dem Ladungsfehler widerspricht.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands doppelt.

- (4) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Vorstands damit in Textform einverstanden erklären oder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Vorstands sowie über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen ist sowie per Kopie allen Mitgliedern des Vorstands zu übermitteln ist.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, und im Übrigen wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlung kann auch als Telefon- und/oder Videokonferenz abgehalten werden.
- (2) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch ein Mitglied des Vorstands mittels einfachen Briefes, Faxes oder E-Mails unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Kontaktadresse (z. B. Wohnanschrift oder Fax- / E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Ist dieser verhindert, leitet der Stellvertreter die Mitgliederversammlung. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied des Vorstands zum Versammlungsleiter. Ist auch kein weiteres Mitglied des Vorstands

anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung.

- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei der Beschlussfassung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gezählt und bleiben daher außer Betracht.
- (5) Eine Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung der Zwecke des Vereins, und die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder an einer Versammlung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Einberufungsbestimmungen. Beschlüsse über die Änderung der Zwecke des Vereins oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen; die Regelung in Absatz 4 Satz 3 dieses § 10 gilt entsprechend.
- (6) Die Art der Beschlussfassung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Die Beschlussfassung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der teilnehmenden ordentlichen Vereinsmitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten des Vereins zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

- Beratung des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung der Zwecke des Vereins, und über die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung.

(8) Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift fertigt ein Protokollführer an, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

§ 11

Sonderrecht

Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen nur mit Zustimmung des Mitgliedes Patrik Veltins zustande; dies gilt nicht für Wahlen des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gründungsmitglieder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten.

§ 14**Gründungsaufwand und Inkrafttreten**

- (1) Der Verein trägt den Gründungsaufwand (insbesondere die Kosten für Rechts- und Steuerberatung und Gebühren des Notariats) bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 2.500,-.

- (2) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 05.08.2020 in Köln beschlossen; sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Satzung errichtet am 05.08.2020 und geändert mit Nachtrag vom 20.09.2020